

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 25.08.2026

Nr. 73

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

850 Gemeinde Eicklingen, 28. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 31.08.2026

850 Abwasserzweckverband Örtzetal, Verbandsversammlung am 08.10.2026

851 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

851 Samtgemeinde Lachendorf, Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2026

852 Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothrieter Straße“

853 Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Unterlüß Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“

855 Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Unterlüß Nr. 24 „Neulüß West“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eicklingen, 28. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 31.08.2026

Am Montag, den 31.08.2026, um 19:00 Uhr findet im Gasthaus Schumacher, Dorfstraße 20, 29358 Eicklingen, die 28. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Eingabe des Schießsportverein Eicklingen vom 15.07.2026 über die Gewährung eines Zuschusses für eine Dachsanierung am Schießsportheim Vorlage: 173/2026/EIC
5. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026 und Wahlperiode 2026 - 2031 Vorlage: 146/2025/EIC-2
6. Beratung und Beschlussfassung über die außerplanmäßige Ausgabe für das Amtsstubenhaus. Vorlage: 171/2026/EIC
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines gemeindlichen Radwegekonzepts Vorlage: 172/2026/EIC
8. Satzung Nr. 10 "Trift 4A", Gemeinde Eicklingen a) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbeitrag b) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Verfahrens nach § 34 Abs. 4 i.V.m. § 13 und den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: 174/2026/EIC
9. Bebauungsplan Nr. 12 "Alter Amtshof", 3. Änderung a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB b) Beschluss über den Planentwurf einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) Vorlage: 176/2026/EIC
10. Bebauungsplan Nr. 8 "Im Rehmen", 4. Änderung a) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf einschl. Begründung b) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung im vereinfachten Verfahren gem. § 13a i. V. m. §§ 3(2) und 4(2) Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: 177/2026/EIC
11. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen) Abwägung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss Vorlage: 165/2026/EIC
12. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
13. Anfragen und Anregungen

Eicklingen, 21.08.2026
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Abwasserzweckverband Örtetal, Verbandsversammlung am 08.10.2026

Am Donnerstag, den 08.10.2026, findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Stadthauses Bergen, Lange Straße 1, 29303 Bergen, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Bericht der Geschäftsführung
4. Bericht über die Planungen zur Sanierung der KA Eversen

5. Erlass einer Dienstanweisung über die Geschäftsführung und die Organisation des Abwasserzweckverbandes Örtzetal
6. Jahresabschluss 2025
7. Satzungsänderung Gebührenanpassung zentrale Abwassergebühr
8. Satzungsänderung Gebührenanpassung dezentrale Abwassergebühr
9. Wirtschaftsplan 2027
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Abwasserzweckverband Örtzetal

Katharina Ebeling
Vorsitzende

- - -

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch die Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, an Herrn Andreas Heise, ohne festen Wohnsitz, bekannt gegeben, dass für ihn

im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, Zimmer 9

ein Schriftstück vom 20.08.2026 mit dem Kassenzeichen 10-10008040 zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Bruin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Am 16.09.2026 finden die öffentlichen Sitzungen folgender Wahlausschüsse zur Ergebnisfeststellung der Kommunalwahl statt:

Gemeinde Ahnsbeck
Gemeinde Beedenbostel
Gemeinde Eldingen
Gemeinde Hohne
Gemeinde Lachendorf
Samtgemeinde Lachendorf

Termin: 16.09.2026 um 18:00 Uhr
Ort: Saal des Olen Drallen Hoff, Oppershäuser Str. 5,
29331 Lachendorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Berichterstattung durch die Wahlleitung
4. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
5. Feststellung der gewählten Bewerberinnen/Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzpersonen und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter

Der Wahlausschuss ist gem. des § 10 Abs. 3 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung beginnt um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlausschusses treffen sich um 17:30 Uhr.

Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Lachendorf, den 18.08.2026
Samtgemeinde Lachendorf

Eike Bremer
Wahlleiter

Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothrieter Straße“

Gemeinde Südheide
Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothrieter Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 den Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothrieter Straße“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 "Werksparkplatz Neuensothrieter Straße" der Gemeinde Südheide hat das Ziel, Baurecht für PKW-Stellplätze in unmittelbarer Nähe zu den großflächig geplanten bzw. genutzten gewerblichen Bauflächen im Bereich von Unterlüß zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Südheide, im Ortsteil Unterlüß, östlich der Neuensothriether Straße.

Die Lage und der Zuschnitt des Plangebietes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Der vorgenannte Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothrieter Straße“ wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothrieter Straße“ in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht und Eingriffsregelung sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.: 05052/6552 von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Unterlüß Nr.22 „Werksparkplatz Neuensothrieter Straße“ Auskunft verlangen.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/Bauleitplanung> veröffentlicht und ist auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suchbegriff: Gemeinde Südheide) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Südheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf das nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsnachfolgen nach § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Südheide geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Südheide, den 24.08.2026
Gemeinde Südheide

L.S.

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

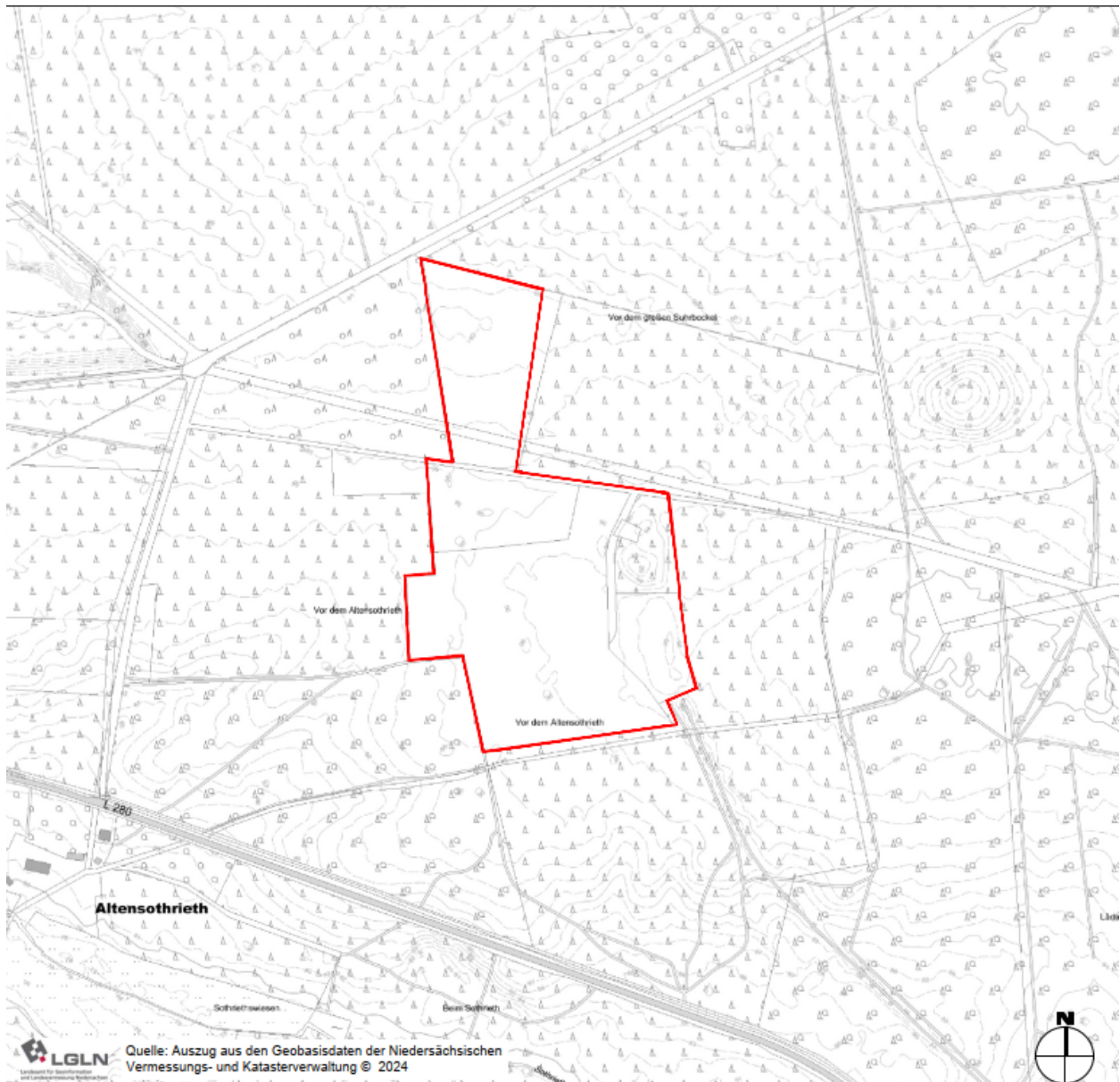
Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Unterlüß Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“

Gemeinde Südheide
Bebauungsplan Unterlüß Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 21.10.2025 den Bebauungsplan Unterlüß Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 23 " Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg " der Gemeinde Südheide hat das Ziel, Baurecht für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 23 befindet sich im Außenbereich des Ortsteiles Unterlüß und ist Teil des Werksgeländes der Firma Rheinmetall.
Die Lage und der Zuschnitt des Plangebietes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Der vorgenannte Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unterlüß Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“ wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unterlüß Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“ in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht und Eingriffsregelung sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.: 05052/6552 von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Unterlüß Nr.23 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“ Auskunft verlangen.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/Bauleitplanung> veröffentlicht und ist auch über das zentrale Internetportal des

Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suchbegriff: Gemeinde Südheide) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Südheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf das nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsnachfolgen nach § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Südheide geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Südheide, den 24.08.2026

Gemeinde Südheide

L.S.

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Unterlüß Nr. 24 „Neulüß West“

Gemeinde Südheide

Bebauungsplan Unterlüß Nr. 24 „Neulüß West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 den Bebauungsplan Unterlüß Nr. 24 „Neulüß West“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 24 "Neulüß West" der Gemeinde Südheide hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbe- und Industriestandortes im Ortsteil Unterlüß zu schaffen. Ziel ist die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden Werk der Rheinmetall AG.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 24 umfasst großflächige Bereiche des Werksgeländes der Firma Rheinmetall (Bestand und Ausbau), nordwestlich angrenzende Waldflächen, die südlich gelegenen Brachflächen, sowie die südöstlich gelegenen werkseigenen Bahnanlagen.

Die Lage und der Zuschnitt des Plangebietes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Der vorgenannte Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unterlüß Nr. 24 „Neulüß West“ wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unterlüß Nr. 24 „Neulüß West“ in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht und Eingriffsregelung sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.: 05052/6552 von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Unterlüß Nr.24 „Neulüß West“ Auskunft verlangen.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/Bauleitplanung> veröffentlicht und ist auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suchbegriff: Gemeinde Südheide) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Südheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte

kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf das nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsnachfolgen nach § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Südheide geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Südheide, den 24.08.2026

Gemeinde Südheide

L.S.

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN